



6 mai 2024

Monsieur le Président de la République
Palais de l'Elysée
55 rue du Faubourg Saint-Honoré
75008 Paris

Sehr geehrter Herr Präsident!

mit Schreiben vom 24. April haben wir Ihnen unser Dossier „Manifest gegen den Sprachenmord an der elsässischen Regionalsprache“ (Brief an Sie, Text des Manifests und Liste der Unterzeichner mit Stand vom 23. April) zukommen lassen.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass dieses Dossier, neben Ihnen, dem Präsidenten der Republik, dem Premierminister, an folgende Institutionen und Organisationen gerichtet wurde:

- An den Präsidenten der Kommission für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates,
- an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
- an das Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Direktion für Antidiskriminierung GDII Demokratie,
- an die Generalsekretärin des Europarates,
- an den Präsidenten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates,
- an die Generaldirektorin der UNESCO,
- an den Direktor des Büros für internationale Normen und Rechtsangelegenheiten der UNESCO,
- an den Generalsekretär der Vereinten Nationen,
- an den Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- an die Präsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- an den Generalsekretär des Europäischen Netzwerks für sprachliche Gleichstellung (ELEN). European Language Equality Network (ELEN),
- an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,
- an das Sekretariat des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats,
- an den Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten,
- an den Rektor der Académie de Strasbourg,
- an die Präsidentin des Europäischen Parlaments,
- an den Generalsekretär des Europäischen Parlaments,
- an das Centre international d'Initiation aux Droits de l'Homme (Internationales Zentrum für die Einführung in die Menschenrechte),
- an den Rechtsverteidiger,
- an Frau Präfektin des Grand Est und des Bas-Rhin,
- an Frau Bildungsministerin,
- an Frau Ministerin für Kultur,

- und per E-Mail an die folgenden gewählten Vertreter
- französische Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats,
- Mitglieder des Vorstands der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung.
- Fraktion Libertés et Territoires Nationalversammlung
- Fraktion der LCR Nationalversammlung
- gewählte Vertreter aus dem Elsass (Abgeordnete, Senatoren, Cr, CA, Bürgermeister).

Sehr geehrter Herr Präsident, wie Sie wissen, hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Reaktion auf eine Beschwerde gegen Frankreich, nachdem der Verfassungsrat das Molac-Gesetz am 21. Mai 2021 für nichtig erklärt hatte, Kommentare und Vorschläge an die französische Regierung gerichtet. In seinem Schreiben vom 31. Mai 2022 *„äußerte er die Befürchtung, dass die Verabschiedung und Umsetzung dieser Entscheidung zu erheblichen Verletzungen der Menschenrechte sprachlicher Minderheiten in Frankreich führen könnte.“* Er fügte hinzu, dass *„dieser Beschluss die Würde, die Freiheit, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung sowie die Identität von Personen mit Minderheitensprachen und historischen Kulturen in Frankreich verletzen kann“*.

Laut dem Rat verletzte Frankreich durch diese Entscheidung des Verfassungsrats *„seine Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.“*

Er forderte die französische Regierung außerdem auf, *„Informationen über die ergriffenen Maßnahmen [...] bereitzustellen, um angemessene Maßnahmen einzuführen, die den Zugang zum öffentlichen Unterricht in Minderheitensprachen sowie deren Gebrauch im öffentlichen und privaten Leben gewährleisten.“*

Sehr geehrter Herr Präsident, da wir uns allein auf dieses Beispiel stützen und davon ausgehen, dass sich die Behandlung der Regionalsprachen in Frankreich und insbesondere der elsässischen Regionalsprache in der Zwischenzeit nicht verbessert hat, werden wir unsererseits Beschwerden bei den oben genannten Institutionen und Organisationen einreichen, die bislang nur über die Existenz unseres Manifests informiert und jeweils nach der Zulässigkeit einer Beschwerde befragt wurden.

Zweifellos werden wir, nachdem die Beschwerden eingegangen und bearbeitet worden sind, nur Antwortschreiben erhalten, die sich lediglich auf Empfehlungen oder Ordnungsrufe beschränken, da Frankreich so viele Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das internationale Recht, das sich mit diesem Thema befasst, getroffen hat, um nicht verurteilt werden zu können.

Zum Beispiel. Die konstante französische Doktrin auf internationaler Ebene in Bezug auf die Rechte ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten wird in einer Mitteilung der französischen Regierung an die Vereinten Nationen aus dem Jahr 1977 sehr deutlich.

Darin heißt es: *„(Frankreich) kann die Existenz von ethnischen Gruppen, ob als Minderheit oder nicht, nicht anerkennen. Was die Religion und die (nicht nationale) Sprache betrifft, erinnert die französische Regierung daran, dass diese beiden Bereiche nicht unter das öffentliche Recht, sondern unter die private Ausübung der öffentlichen Freiheiten durch die Bürger fallen. Ihre Rolle beschränkt sich darauf, diesen ihren vollen und freien Gebrauch in dem vom Gesetz festgelegten Rahmen und unter Achtung der Rechte jedes Einzelnen zu gewährleisten. Die französische Regierung muss schließlich daran erinnern, dass der Gebrauch der lokalen Sprachen in keiner Weise ein Kriterium für die Identifizierung einer Gruppe zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken darstellen darf.“*

Abgesehen davon, dass dieser Gebrauch eine individuelle Angelegenheit ist, verhindern die sehr große sprachliche Vielfalt, das ungleiche Interesse, das ihm die Bewohner eines bestimmten Gebiets entgegenbringen, vor allem aufgrund der Schwierigkeiten, diese Sprachen an die Entwicklung von Ideen und Techniken anzupassen, ihre Unfähigkeit, über ihren begrenzten Rahmen hinauszugehen¹, dass sie als notwendiges und ausreichendes Element zur Definition einer Gemeinschaft im Gegensatz zur französischen Nation betrachtet werden.“

Beispiel 2: Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 27, UN, 1966. Darin heißt es: *„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf den Angehörigen dieser Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Gruppe ein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder ihre eigene Sprache zu gebrauchen.“*

¹ Anmerkung: So werden also die Regional- oder Minderheitensprachen Frankreichs betrachtet, einschließlich der Sprache Goethes, da das Standarddeutsch auch Regionalsprache des Elsass ist.

Der Pakt trat 1976 in Kraft. Er wurde 1980 von Frankreich unterzeichnet, wobei dieser Artikel 27 nicht berücksichtigt wurde und somit in Bezug auf die so genannten Regionalsprachen nicht angewendet wurde. „Die französische Regierung erklärt unter Berücksichtigung von Artikel 2 der Verfassung der Französischen Republik, dass Artikel 27 in Bezug auf die Republik keine Anwendung findet.“

Beispiel 3: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 30, UN, 1989.

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten oder Personen indigener Herkunft darf einem Kind, das indigen ist oder einer solchen Minderheit angehört, nicht das Recht vorenthalten werden, sein eigenes geistiges Leben zu haben, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seiner Gruppe zu gebrauchen.“

Ratifizierung durch Frankreich im Jahr 1990 mit folgendem Vorbehalt: „Die Regierung der Republik erklärt unter Berücksichtigung von Artikel 2 der Verfassung der Französischen Republik, dass Artikel 30 (des Übereinkommens) in Bezug auf die Republik keine Anwendung findet.“

Beispiel 4: Die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, die zwar von Frankreich unterzeichnet, aber nie ratifiziert wurde. Diese Charta will keine nationalen Minderheiten, Sprachminderheiten oder gar Sprechergruppen verteidigen. Sie verteidigt Sprachrechte, die einzelnen Sprechern verliehen werden sollen.

Haben diese in Frankreich Rechte, die ihrer Sprache eine volle soziale, d. h. schulische, mediale, administrative, wirtschaftliche und kulturelle Existenz verleihen, die allein ihr Überleben bereits sichern kann? Das ist eindeutig nicht der Fall! Um sich davon zu überzeugen, genügt es, den Zustand des fortgeschrittenen Verfalls zu betrachten, in dem sich ihre Sprachen befinden. Wenn das kein Linguizid ist, dann soll es so aussehen. Die Maßnahmen, die darauf abzielen, die Regionalsprachen zum Verschwinden zu bringen, sind zwar nicht immer explizit, aber stark implizit.

Beispiel 5: Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995.

Es wurde am 1/2/1995 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 1998 nach 12 Ratifizierungen in Kraft. Offensichtlich nie von Frankreich unterzeichnet, geschweige denn ratifiziert. Fast alle Mitgliedstaaten des Europarats (39 von 46 Staaten) haben das Rahmenübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert.

Das Elsass will nicht als nationale Minderheit betrachtet werden. Wenn es auch der unglückliche Ort der Konfrontation des französischen und des deutschen Nationalismus war, so war es doch auch der glückliche Ort, an dem zwei große europäische Kulturen, die französische und die deutsche, aufeinander trafen und sich gegenseitig befruchteten. In ihrem Zusammenfluss und ihrer Synthese ist das Elsass wahrhaft elsässisch. Dabei will und kann sich das Elsass nicht durch die Einheit von Sprache, Kultur und Geschichte, d. h. als Ethnie, definieren. Es ist von vornherein in den Postnationalismus eingebunden.

Diese elsässische Definition der kollektiven Identität widerspricht der allzu nationalen, ja sogar nationalistischen Definition Frankreichs, da sie auf der Einzigartigkeit der Sprache und sogar durch die Sprache selbst begründet sein will. Dies läuft darauf hinaus, das, was nicht dazu gehört, zu evakuieren, das, was anders ist, nicht anzuerkennen und es auszuschließen.

Frankreich, das sich dagegen wehrt, dass es in seiner Mitte nationale Minderheiten gibt, fordert das Elsass auf, sich dem Grundsatz der Einheit in der Vielfalt und dem Postnationalismus zu öffnen und sich damit seiner eigenen Vielfalt zu öffnen. Frankreich, das so schnell bereit ist, sich für unterdrückte Rechte in anderen Teilen der Welt einzusetzen², täte gut daran, sich selbst zu überprüfen, was ihm einige Lücken aufzeigen würde, insbesondere im Bereich der sprachlichen Rechte.

Sehr geehrter Herr Präsident wir lassen uns nicht täuschen, es wird, wie gesagt, wahrscheinlich keine verbindlichen Konsequenzen aus unseren Beschwerden geben. Die Regierung wird von den angesprochenen Menschenrechtsverteidigern sicherlich nur Kommentare und Vorschläge erhalten, die wir natürlich international bekannt machen werden. Und wenn keine Sanktionen verhängt werden können, werden die Stellungnahmen als moralische Verurteilungen gelten.

² Ein aktuelles Beispiel. Als er am 28. April in Straßburg war, sagte er über Europa: „Regierungen, die bei den Minderheitenrechten zurückgehen, müssen bestraft werden.“

Das Image Frankreichs, das sich rühmt, das Land der Menschenrechte zu sein, wird weiterhin angekratzt sein, insbesondere in den Augen der Länder, die die internationalen Rechte für Regional- oder Minderheitensprachen umsetzen, in diesem Fall die große Mehrheit der europäischen Demokratien.

Es kann nicht mehr gesagt werden, dass die Elsässer, denen ihre Regionalsprache, das Deutsche in seiner Standardform und seinen alemannischen und fränkischen Dialektvarianten, durch die Finger rinnt, einen Teil ihrer Identität verdrängen, sich der Auferlegung eines Modells, in diesem Fall eines jakobinischen, nicht bewusst sind und keine Kritik am französischen Staat, insbesondere auf internationaler Ebene, zu äußern haben.

Herr Präsident, wir sind umso entschlossener, unsere Aktionen zu unternehmen, als unser vorheriger Brief mit demselben Betreff unbeantwortet geblieben ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, unsere respektvollen Grüße.

Pierre Klein, Vorsitzender.

L'ICA (initiative citoyenne alsacienne) est un club de réflexion qui inscrit sa philosophie politique dans les **principes d'union dans la diversité et du post-nationalisme**. Son régionalisme est libéral-démocratique et non ethno-nationaliste. Son européanisme est fédéraliste. **Elle réunit plusieurs centaines de membres, parmi lesquels bon nombre d'élus**, et est suivie par un grand nombre de sympathisants.

*Die Bürgerinitiative für Einheit in Vielfalt (ICA) ist ein Think-Tank, der seine politische Philosophie in **die Prinzipien der Vereinigung in der Vielfalt und des Postnationalismus** einbettet. Ihr Regionalismus ist liberal-demokratisch und nicht ethno-nationalistisch. Ihr Europäismus ist föderalistisch. **Sie hat mehrere hundert Mitglieder, darunter viele Gewählte**, und wird von einer großen Zahl von Sympathisanten verfolgt.*